

### § 3 Rechtsgrundlagen

richtungen verursacht haben, wenn er nicht nachweist, dass er alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet habe, um einen Schaden dieser Art zu verhüten, oder dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre.<sup>147</sup>

#### *ad) Zuständigkeit*

Zur Entscheidung über Amtshaftungsansprüche sind die ordentlichen Gerichte berufen, d. h. das Obergericht in erster und der Oberste Gerichtshof in zweiter und letzter Instanz. Die Amtshaftung ist insoweit in die ordentliche Gerichtsbarkeit eingegliedert. Dies ist die «verfahrensrechtliche Konsequenz»<sup>148</sup> aus Art. 3 Abs. 4 AHG, wonach grundsätzlich auch für Schäden, die durch hoheitliches Verhalten von Organen eines öffentlichen Rechtsträgers rechtswidrig und schuldhaft herbeigeführt wurden, nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts gehaftet wird. Auf das Verfahren findet das Zivilprozessrecht Anwendung (Art. 11 Abs. 1 AHG).

In der Literatur besteht allerdings über die Zuständigkeitsordnung in Amtshaftungssachen keine Einigkeit in der Frage, ob Zivilgerichte oder Verwaltungsgerichte zu berufen seien. Die Regierungsvorlage befürwortete entsprechend dem österreichischen Vorbild ein Konzept, das die Haftung nach dem bürgerlichen Recht eintreten liess und die Entscheidung über Amtshaftungsansprüche den ordentlichen Gerichten zuordnete.<sup>149</sup> Der Gesetzgeber schlug demgegenüber verfahrensrechtlich einen «Mittelweg» ein. In der von ihm verabschiedeten Fassung des Art. 10 Abs. 3 AHG fungierte der Staatsgerichtshof als Verwaltungsgerichtshof als zweite und letzte Instanz gegenüber Entscheidungen des Obergerichts oder Obersten Gerichtshofs. Diese Zuständigkeitsnorm

---

147 Das Obergericht weist in seinem Urteil vom 26. Februar 1981, 3 C 47/76, LES 3/1983, S. 96 (97) darauf hin, dass diese Bestimmung gleich wie altArt. 55 Abs. 1 OR laute, wobei die ab 1. Januar 1972 in Kraft getretene Fassung von Art. 55 Abs. 1 OR in ihrem sachlichen Gehalt nicht wesentlich von der Urfassung abweicht. Zur Lehre und Rechtsprechung in der Schweiz siehe Gross, Staatshaftungsrecht, S. 251 ff.

148 Schragel, AHG 3, S. 318, Rdnr. 246.

149 Schragel, AHG 2, S. 2 befürwortet diese vom österreichischen Amtshaftungsgesetz getroffene Regelung. Demgegenüber vertritt Poledna, S. 143, für die Schweiz die Auffassung, es fehle den Zivilgerichten, auch wenn sie mit Schadensersatzangelegenheiten besser als Verwaltungsgerichte vertraut seien, an den oft notwendigen profunden Kenntnissen des Staats- und Verwaltungsrechts, so dass der Gesetzgeber ein verwaltungsgerichtliches Verfahren den heutigen Regelungen vorziehen sollte.